

Schülerbeförderung beantragen

Die Erziehungsberechtigten können für ihre Kinder die Schüler-Sammelbeförderung in Anspruch nehmen.

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Kinder und Bildung | Referat 24 - Schulbetrieb, Schulentwicklung, Beratung und Aufsicht –Allgemeinbildende Schulen–](#)

Basisinformationen

Für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (geistige Beeinträchtigung, Rollstuhl, Hören und Sehen im Förderzentrum) besteht der Anspruch der Sammelbeförderung.

Die Schülersammelbeförderung kann von den Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden, deren Kindern einen der folgenden sonderpädagogischen Förderbedarfe haben:

- Körperlich-motorische Entwicklung
- Geistige Beeinträchtigung
- Sozial-emotionale Entwicklung bei Beschulung im Förderzentrum
- Hören bei Beschulung im Förderzentrum
- Sehen bei Beschulung im Förderzentrum

Die Schüler*innen werden mit Kleinbussen morgens von zu Hause abgeholt und nach Unterrichtsende wieder nach Hause gebracht.

Voraussetzungen

Sonderpädagogischer Förderbedarf in geistiger Beeinträchtigung, körperlich-motorische Entwicklung sowie Sehen und Hören und sozial-emotionale Entwicklung bei Beschulung in speziellen Förderzentren.

Verfahren

Die Erziehungsberechtigten wenden sich an die Schule, falls sie die Busbeförderung für ihr Kind nutzen möchten bzw. sie werden im Vorfeld bereits auch von der Schule angesprochen, ob sie die Sammelbeförderung in Anspruch nehmen möchten.

Wenn die Sammelbeförderung genutzt werden soll, wendet sich die Schule an das Referat 40 der Senatorin für Kinder und Bildung. Dieses tritt mit dem jeweiligen Fahrdienst in Kontakt, um die Busbeförderung zu organisieren. Der Fahrdienst gibt die Rückmeldung, ob und zu wann das Kind in die Sammelbeförderung integriert werden kann. Dieses hängt von der Wohnadresse und von der aktuellen Belegung des Fahrzeugs ab. Bei positivem Ergebnis gibt der Fahrdienst dem Referat 40 eine zügige Rückmeldung und setzt sich mit dem Eltern in Verbindung um ihnen mitzuteilen, wann ihr Kind künftig morgens von zu Hause abgeholt wird und wann es wieder zu Hause sein wird.

Rechtsgrundlagen

- [Richtlinie über das Verfahren der Berücksichtigung der tatsächlichen erforderlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Stadtgemeinde Bremen \(Beförderungskostenrichtlinie\)](#)

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitungsdauer ist variabel, da zuerst die Möglichkeit der Sammelbeförderung geprüft wird. Falls dieses nicht möglich ist, wird die Möglichkeit einer Einzelbeförderung geprüft.